Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 88

Ansgegeben Danzig, den 5. November

1923

B. .

23.05.

23. 65.

Inhalt. Berordnung über die Auszeichnung von Waren in Danziger Gulben und Reichsmart (S. 1185). Berordnung betreffend die Umftellung bestehender Gesetze auf den Gulben (S. 1185). — Aufbringung der Kosten für die handwertstammer (S. 1186). — Berordnung zur Abänderung des Gesetze über den Vertehr mit Kraftsahrzeugen (S. 1186). — Verordnung zur Anpassung der Gesetze betreffend den gewerblichen Rechtsschutz an die wertbeständige Kechnungseinheit (S. 1187). — Drucksehlerberichtigungen (S. 1188).

595

Berordnung

über die Anszeichnung von Waren in Danziger Gulden und Reichsmark. Bom 3. 11. 1923.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oftober 1923 (Gesethl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

\$ 1.

Wer entgegen der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesethl. S. 1067) Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zum Berkauf stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für gewerbliche Leiftungen, welche handwerksmäßig erjolgen, im Gaft- und Schankwirtsgewerbe, bei der Beranstaltung von irgendwelchen Lustbarkeiten oder bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen jeglicher Art Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulben und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder verlangt.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frant.

Dr. Ziehm.

596

Berordnung

betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden. Bom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig bom 20. Oktober 1923 (Gesethl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artifel I.

Das Quellenschutzgesetz vom 14. 5. 08 (Gef.-S. S. 105) wird wie folgt geändert: Im § 22 und in der dazu gehörigen Tabelle werden die Worte "Mart" ersetzt durch "Gulden".

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 13. 11. 1923).

Artifel II.

Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 19 (Ges. S. S. 101) wird wie folgt geändert:

Im § 16, Ziffern 9, 10 und 11 und im letzten Absatz werden die Worte "Mark" ersetzt durch "Gulben".

Artifel III.

Das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. 6. 75 (Ges. S. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Ziffern 1, 2 und 3 im § 3 im § 4, Ziffer 3 und im § 7, Ziffer 3

werden die Worte "Mark" erfetzt durch "Gulden".

- 2. Im § 2, Ziffer 4 ift der Hinweis "(§§ 8 ff., § 15)" zu ftreichen.
- 3. Die §§ 8 bis 14 find zu streichen.
- 4. Im § 15 ist hinter dem Worte "bemessen" anstatt des Kommas ein Punkt zu setzen und der Rest des Absates zu streichen.

Artifel IV.

Diese Berordnung tritt mit ber Verfündung in Rraft.

Danzig, den 27. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Ziehm.

2007 Aufbringung der Kosten für die Handwerkstammer. Bom 1. 11. 1923.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm,

Dr. Frank.

598

Verordnung

zur Abanderung des Gesetzes über den Bertehr mit Kraftsahrzeugen. Bom 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9, Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung des Gesetzes vom 11. September 1923 (Gesetzbl. S. 955) folgendes verordnet:

Artifel I.

Der § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftsahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzli. S. 437) wird wie folgt geändert:

Gs treten:

in Ziffer 1 an Stelle der Worte "50000 Mart" die Worte "60000 Gulben" und an Stelle der Worte "3000 Marf" die Worte "4000 Gulben",

in Ziffer 2 an Stelle der Worte "150 000 Mart" die Worte "180 000 Gulben" und an Stelle der Worte "9000 Mark" die Worte "12000 Gulden",

in Ziffer 3 an Stelle der Worte "10000 Mart" die Worte "12000 Gulden".

Artifel II.

Diese Berordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frant.

Sahm.

599

Berordnung

jur Anpassung der Gesetze betr. den gewerblichen Rechtsschutz an die wertbeständige Rechnungseinheit. 23 om 1. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzblatt Seite 1067 — wird folgendes verordnet:

Artifel 1.

Das Gesetz betr. Erfindungen und Warenzeichen vom 14. Juli 1921 — Gesetzblatt Seite 90 wird wie folgt geändert:

1. in den §§ 8 Absatz, 10 und 17 treten anstelle der Worte "50 Mart" die Worte "40 Gulben".

2. In § 18 Absatz 2 sind die Worte "50 Mark" durch die Worte "40 Gulden" und die Worte "10 Mart" durch die Worte "5 Gulden" zu ersetzen.

Artifel 2.

Das Gesetz über Muster und Modelle vom 14. Juli 1921 — Gesetzblatt Seite 96 — wird wie folgt geändert:

In § 8 tritt anstelle des Wortes "Mark" das Wort "Gulden".

Artifel 3.

Die Bestimmungen über die Führung der Musterrollen sowie über die Weiterführung der bei den Amtsgerichten verhandelten Musterrgifter vom 23. September 1921 — Gesetzblatt S. 193 — werden wie folgt geändert:

In § 8 treten anstelle der Worte "50 Mark" die Worte "40 Gulden".

Das Gesetz über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Madrider Absommen über die internationale Registrierung von Fabrif- und Handelsmarken vom 25. Mai 1923 — Gesetzblatt Seite 616 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 treten anstelle der Worte "15000 Mark" die Worte "75 Gulden".

Artifel 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Ziehm. Dr. Frank. B. .

B. 6.

B. 0.

23. 65.

Drudfehlerberichtigung.

In der Verordnung gur Anpaffung bes Ginkommen- und Körperichaftsfteuergesetes uim. an bie wertbestanbige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 ift zu feten:

a) auf Seite 1122 bes Gefetblattes für 1923 im § 13 Ziffer 3 ftatt "11/2 v. T.": "1 v. T." und in

Biffer 4 ftatt "2 500 Gulben": "25 000 Gulben",

b) in § 22 (S. 1123) ftatt "§ 5": "§ 4", ftatt "22. 11. 22": "24. 11. 22", ftatt "S. 510": "S. 516",

e) in § 25 (S. 1124) ftatt "1,30 Gulden": "1,25 Gulden".

Danzig, ben 29. Oftober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Sahm. Dr. Bolfmann.

601

Alle Medical Sections of the Life.

-- 024的图 指指的定

Drudfehlerberichtigung.

In der Berordnung jur Anderung ber Poftordnung Gefethbl. Rr. 86 muß es auf Seite 1168 und 1169 im Ropf in Spalte 4 nicht Danziger Gulben, sondern Danziger "Bfennigen" heißen.